

24.06.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen

A Problem

Die Berufsbilder in der medizinischen Technologie für Laboratoriumsanalytik, Radiologie, Funktionsdiagnostik und Veterinärmedizin sichern im medizinisch-technischen Bereich eine qualitativ hochwertige Versorgung. Denn Medizinische Technologinnen und Technologen nehmen im Bereich der medizinischen Diagnostik und Therapie mit den ihnen im jeweiligen Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten eine Schlüsselfunktion ein.

Um die anspruchsvolle Tätigkeit in den jeweiligen Berufen qualifiziert und kompetent durchführen zu können, bedarf es einer zeitgemäßen, umfassend qualifizierenden Ausbildung auf dem aktuellen technischen Stand. Die bisherigen Ausbildungen in der technischen Assistenz in der Medizin erfolgen bislang auf der Grundlage des Berufsgesetzes aus dem Jahr 1993 und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aus dem Jahr 1994.

Insbesondere durch die besonderen Herausforderungen des Gesundheitswesens wurde die zentrale Funktion der medizinischen Technologinnen und Technologen bei der Versorgung von Patientinnen und Patienten u. a. auf Intensivstationen deutlich. Der demografische Wandel und moderne medizinische Möglichkeiten und Verfahren in der Humanmedizin führen zu einer Zunahme der jährlichen Untersuchungsfälle in den Bereichen der medizinischen-technischen Laboratoriumsanalytik, Radiologie und Funktionsdiagnostik. Die damit verbundene fortschreitende Technisierung und Herausforderungen in der medizinischen Versorgungssituation erfordern hochqualifizierte Fachkräfte in interprofessionellen Teams.

Mit dem Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (Medizinische Technologie-Berufe-Gesetz - MTBG) vom 24. Februar 2021 und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologin und Medizinische Technologen (Medizinische Technologie-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - MTAPrV) vom 24. September 2021 wurde die Ausbildung bundeseinheitlich reformiert. Zur Umsetzung hat der Bund gegenüber den Ländern Gestaltungsspielräume eingeräumt, deren landesrechtliche Umsetzung nunmehr erforderlich ist.

B Lösung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Medizinische Technologie-Berufe-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen macht das Land von den im Medizinische Technologie-Berufe-Gesetz und in der Medizinische Technologie-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bundesrechtlich einge-

räumten Ermächtigungsgrundlagen Gebrauch und nimmt die erforderlichen Anpassungen und Konkretisierungen vor. Hierzu wird das Landesausführungsgesetz Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenz in Nordrhein-Westfalen geändert.

Durch die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen kann die jeweilige Landesregierung zukünftig flexibel auf Regelungsnotwendigkeiten in Nordrhein-Westfalen reagieren. Die Ermächtigungsgrundlagen werden in der Durchführungsverordnung Landesausführungsgesetz Medizinisch-Technische Gesundheitsfachberufe inhaltlich umgesetzt.

Darüber hinaus werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Aufsicht über die Angehörigen der bisherigen Berufe der Medizinischen Assistenz nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz) geht zum 1. Januar 2027 auf die fünf Bezirksregierungen über. Aufgrund dessen ergibt sich ab dem 1. Januar 2027 ein Mehrbedarf von 2 Stellen pro Bezirksregierung zuzüglich Personalausgabenbudget. Die 53 Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte werden zugleich von diesen Aufgaben entlastet.

Darüber hinaus entstehen durch die Umsetzung des Medizinische Technologie-Berufe-Gesetzes in das Landesrecht keine Kosten. Die davon unabhängigen, bereits durch das Medizinische Technologie-Berufe-Gesetzes verursachten Kosten wurden bereits im Gesetzgebungsverfahren des Bundes dargestellt und bleiben daher nachfolgend außer Betracht.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und das Ministerium des Innern.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Aufsicht über die Berufsangehörigen der Medizinischen Assistenz nach dem MTA-Gesetz geht zum 1. Januar 2027 auf die fünf Bezirksregierungen über. Zugleich werden die 53 Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte von diesen Aufgaben entlastet.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierende Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterdifferenzierenden Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)

Keine.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der Bundesgesetzgeber gewährt Menschen mit Behinderungen in § 20 Medizinische Technologie-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen individuellen Nachteilsausgleich. Im Landesumsetzungsgesetz werden in Nordrhein-Westfalen lediglich die bundesgesetzlich eingeräumten Gestaltungsspielräume genutzt, die jedoch keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen nach sich ziehen oder die Belange von Menschen mit Behinderungen einschränken.

Der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie Patientinnen und Patienten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Das Landesumsetzungsgesetz wurde hinsichtlich der Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung überprüft. Als Landesumsetzungsgesetz hat es keine unmittelbaren Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung.

Der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

L Befristung

Die Berichtspflicht folgt aus § 39 der gemeinsamen Geschäftsordnung für Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO). Das für die Berufe in der Medizinischen Technologie zuständige Ministerium berichtet dem Landtag gemäß § 3 Absatz 3 des Landesausführungsgesetzes Technische Gesundheitsfachberufe bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes
über die Berufe in der medizinischen
Technologie in Nordrhein-Westfalen und
zur Anpassung weiterer landesrechtli-
cher Regelungen**

Artikel 1

**Änderung des Landesausführungs-
gesetzes Anästhesietechnische- und
Operationstechnische-Assistenz in
Nordrhein-Westfalen**

Das Landesausführungsgesetz Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenz in Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1466) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenz“ durch die Wörter „Medizinisch-Technische Gesundheitsfachberufe“ und die Angabe „(LAG-ATA-OTA-NRW)“ durch die Angabe „(LAG-MT-GBerG-NRW)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Assistenten“ die Wörter „sowie Medizinische Technologinnen und Technologen der vier Fachrichtungen der Laboratoriumsanalytik, der Radiologie, der Funktionsdiagnostik und der Veterinärmedizin (Medizinische Technologinnen und Technologen)“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten sowie Medizinische Technologinnen und Technologen mit Patientinnen und

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Landesausführungsgesetz Anästhesie-
technische- und Operationstechnische-
Assistenz in Nordrhein-Westfalen
(LAG-ATA-OTA-NRW)**

**Landesausführungsgesetz Anästhesie-
technische- und Operationstechnische-
Assistenz in Nordrhein-Westfalen
(LAG-ATA-OTA-NRW)**

§ 1

Berufsausübung und Berufsordnung

(1) Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und nach dem jeweiligen Stand der medizinischen und technischen Erkenntnisse sowie den Erkenntnissen der Bezugswissenschaften im interprofessionellen Team unter Berücksichtigung soziokultureller Unterschiede und der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung auszuüben. Sie haben sich regelmäßig beruflich fortzubilden.

(2) Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten berücksichtigen abhängig vom individuellen gesundheitlichen Zustand der Patientin und des Patienten und der jeweiligen Ver-

Patienten in Berührung kommen, berücksichtigen sie abhängig vom individuellen gesundheitlichen Zustand der Patientin und des Patienten und der jeweiligen Versorgungssituation den sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der Patientin und des Patienten und nahestehender Bezugspersonen.“

sorgungssituation den sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der Patientin und des Patienten und nahestehender Bezugspersonen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Assistenz“ die Wörter „sowie der Medizinischen Technologie“ eingefügt.

bb) Die Nummern 1 und 2 werden durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:

„1. die näheren Anforderungen an die Geeignetheit von

a) Einrichtungen nach § 14 Absatz 5 in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Nummer 5 und Absatz 4 Satz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) in der jeweils geltenden Fassung zur Durchführung der praktischen Ausbildung sowie

b) Krankenhäusern und Einrichtungen

(1) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des für die Berufe zuständigen Ausschusses des Landtages durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen über:

1. die näheren Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 14 Absatz 5 in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Nummer 5 und Absatz 4 Satz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) zur Durchführung der praktischen Ausbildung sowie zu den Voraussetzungen, unter denen die Durchführung der praktischen Ausbildung untersagt werden kann,

§ 2

Verordnungsermächtigung

nach § 19 Absatz 3
des MT-Berufe-Ge-
setzes vom
24. Februar 2021
(BGBl. I S. 274),

2. die Voraussetzungen, unter denen die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß § 14 Absatz 5 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes und § 19 Absatz 4 des MT-Berufe-Gesetzes untersagt werden kann,
3. das Nähere zu Mindestanforderungen, insbesondere zur Zahl, Größe und Ausstattung der für die Ausbildung in der Schule erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie zur Art und Zahl der Lehr- und Lernmittel gemäß
 - a) § 22 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 4 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes und zu darüberhinausgehenden Anforderungen an Schulen gemäß § 22 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 bis 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes sowie
 - b) § 18 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des MT-Berufe-Gesetzes und
2. das Nähere zu Mindestanforderungen, insbesondere zur Zahl, Größe und Ausstattung der für die Ausbildung in der Schule erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie zur Art und Zahl der Lehr- und Lernmittel gemäß § 22 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 4 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes und zu darüber hinausgehenden Anforderungen an Schulen gemäß § 22 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 bis 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes und

zu darüberhinausgehenden Anforderungen an Schulen gemäß § 18 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des MT-Berufe-Gesetzes und“.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

3. die Beschränkung der geforderten Hochschulausbildung für die Lehrkräfte des theoretischen und praktischen Unterrichts auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge gemäß § 22 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz sowie in der Medizinischen Technologie zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen über

1. ein verbindliches Rahmencurriculum und einen verbindlichen Rahmenausbildungsplan gemäß § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295) und
2. einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Schulen gemäß § 24 Absatz 5 des MT-Berufe-Gesetzes in Verbindung mit § 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467).

(2) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über ein verbindliches Rahmencurriculum und einen verbindlichen Rahmenausbildungsplan gemäß § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295) zu erlassen.

(3) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz sowie in der Medizinischen Technologie zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen über

1. das Nähere zu Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder virtuelles und elektronisches Lernen (E-Learning) gemäß
 - a) § 3 Absatz 3 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und
 - b) § 3 Absatz 3 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

beinhalten, und

2. die Verlängerung des Zeitraums auf bis zu drei Jahre, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach
 - a) § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung oder
 - b) § 8 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

zu absolvieren sind.“

(3) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen über

1. das Nähere zu Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning gemäß § 3 Absatz 3 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung beinhalten, und
2. die Verlängerung des Zeitraums auf bis zu drei Jahre, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zu absolvieren sind.

4. § 3 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 über die Auswirkungen der landesrechtlichen Umsetzung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes und der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.

(3) Das für die Berufe in der Medizinischen Technologie zuständige Ministerium berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2027 über die Auswirkungen der landesrechtlichen Umsetzung des MT-Berufe-Gesetzes und der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.“

Artikel 2

Verordnung zur Durchführung des Landesausführungsgesetzes Medizinisch-Technische Gesundheitsfachberufe in Nordrhein-Westfalen (Durchführungsverordnung Landesausführungsgesetz Medizinisch-Technische Gesundheitsfachberufe - DVO-MT-GBerG-NRW)

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 und 3 des Landesausführungsgesetzes Medizinisch-Technische Gesundheitsfachberufe in Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1466), von denen Absatz 1 Nummer 1 bis 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa geändert und Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom ... [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] neu gefasst und Absatz 2 und 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom ... [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] neu gefasst worden ist, wird verordnet:

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium berichtet dem Landtag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

§ 1
Geeignetheit von Krankenhäusern
zur Durchführung der praktischen Aus-
bildung

(1) Krankenhäuser sind gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) in der jeweils geltenden Fassung als Einrichtung der praktischen Ausbildung zur

1. Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten geeignet, wenn sie Kompetenzen gemäß § 4 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295) vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 7 bis 9 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes erforderlich sind, und
2. Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten geeignet, wenn sie Kompetenzen gemäß § 4 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 7, 8 und 10 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes erforderlich sind.

(2) Krankenhäuser sind gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 des MT-Berufe-Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) als Einrichtung der praktischen Ausbildung in der Ausbildung zur

1. Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik geeignet, wenn sie Kompetenzen gemäß § 4 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467)

- vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 8 und 9 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich sind,
2. Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie geeignet, wenn sie Kompetenzen gemäß § 4 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 8 und 10 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich sind,
 3. Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik geeignet, wenn sie Kompetenzen gemäß § 4 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 8 und 11 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich sind, und
 4. Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin geeignet, wenn sie Kompetenzen gemäß § 4 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 8 und 12 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich sind.

§ 2

Geeignetheit von ambulanten Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Ambulante Einrichtungen können gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes als Einrichtung der praktischen Ausbildung in der Ausbildung zur

1. Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten auf Antrag der Schule durch die zuständige Bezirksregierung als geeignet anerkannt werden, wenn sie Kompetenzen gemäß § 4 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-

Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 7 bis 9 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes erforderlich sind, und

2. Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten auf Antrag der Schule durch die zuständige Bezirksregierung als geeignet anerkannt werden, wenn sie Kompetenzen gemäß § 4 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 7, 8 und 10 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes erforderlich sind.

In Betracht kommen insbesondere medizinische Versorgungszentren, sofern sie die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Ambulante Einrichtungen sind gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 des MT-Berufe-Gesetzes als Einrichtung der praktischen Ausbildung in der Ausbildung zur

1. Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik geeignet, wenn sie auf Antrag der Schule durch die zuständige Bezirksregierung als geeignet anerkannt sind oder staatlich genehmigt werden und sie Kompetenzen gemäß § 4 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 8 und 9 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich sind,
2. Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie geeignet, wenn sie auf Antrag der Schule durch die zuständige Bezirksregierung als geeignet anerkannt sind oder staatlich genehmigt werden und sie Kompetenzen gemäß § 4 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und

Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 8 und 10 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich sind,

3. Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik geeignet, wenn sie auf Antrag der Schule durch die zuständige Bezirksregierung als geeignet anerkannt sind oder staatlich genehmigt werden und sie Kompetenzen gemäß § 4 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 8 und 11 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich sind, sowie
4. Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin geeignet, wenn sie auf Antrag der Schule durch die zuständige Bezirksregierung als geeignet anerkannt sind oder staatlich genehmigt werden und sie Kompetenzen gemäß § 4 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 8 und 12 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich sind.

In Betracht kommen insbesondere medizinische Versorgungszentren, medizinische Labore und radiologische Praxen, sofern sie die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) In der Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des MT-Berufe-Gesetzes sind Einrichtungen als Einrichtung der praktischen Ausbildung geeignet, wenn sie durch die zuständige Bezirksregierung als geeignet anerkannt sind oder staatlich genehmigt werden und sie Kompetenzen gemäß § 4 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 8 und 12 des MT-Berufe-Gesetzes

erforderlich sind. In der veterinärmedizinischen Technologie kommen insbesondere Tierarztpraxen und Tierkliniken in Betracht.

§ 3

Geeignetheit von sonstigen Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung

Die zuständige Bezirksregierung kann im Einzelfall die Durchführung der praktischen Ausbildung auch in Teilen an weiteren geeigneten Einrichtungen genehmigen. Dies gilt insbesondere, soweit Teile der praktischen Ausbildung im Rahmen von Austauschprogrammen stattfinden.

§ 4

Verhältnis von Fachkräften zu Auszubildenden in Krankenhäusern und Einrichtungen

Die praktische Ausbildung darf nur in Krankenhäusern und Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass während der praktischen Ausbildung in dem jeweiligen Beruf die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der jeweiligen Fachkräfte steht. Ab dem 1. Juli 2026 liegt ein angemessenes Verhältnis regelmäßig dann vor, wenn das Verhältnis zwischen Auszubildenden und vollzeittätigen Fachkräften mit einschlägigem Berufsabschluss 1 zu 2 beträgt. Dieses Verhältnis muss während der gesamten praktischen Ausbildung gewährleistet sein. Abweichungen von diesem Verhältnis sind in Einzelfällen zulässig. Sie müssen begründet werden und dürfen den Erfolg der praktischen Ausbildung nicht gefährden.

§ 5

Mindestanforderungen an das verbindliche Rahmencurriculum und den verbindlichen Rahmenausbildungsplan, Lehrformate

(1) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium erlässt ein verbindliches Rahmencurriculum gemäß § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 der Anästhesietechnische- und Opera-

tionstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, das insbesondere die folgenden Vorgaben enthält:

1. Vorgaben zum modularisierten und kompetenzorientierten Aufbau des Curriculums,
2. Vorgaben zur Ausweisung gemeinsamer Anteile der Ausbildung von Anästhesietechnischen Assistentinnen und Anästhesietechnischen Assistenten und Operationstechnischen Assistentinnen und Operationstechnischen Assistenten sowie Vorgaben zur Ausweisung spezifischer Anteile der Ausbildung von Anästhesietechnischen Assistentinnen und Anästhesietechnischen Assistenten und Operationstechnischen Assistentinnen und Operationstechnischen Assistenten sowie
3. Vorgaben für die Lehrformate des selbstgesteuerten Lernens und des virtuellen und elektronischen Lernens (E-Learning) nach § 3 Absatz 3 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung; diese Lehrformate dürfen nicht mehr als 25 Prozent des Gesamtstundenanteils nach § 3 Absatz 1 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung betragen.

(2) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium erlässt einen verbindlichen Rahmenausbildungsplan gemäß § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.

(3) Das für die Berufe in der Medizinischen Technologie zuständige Ministerium kann einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Schulen gemäß § 24 Absatz 5 des MT-Berufe-Gesetzes in Verbindung mit § 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

erlassen, der insbesondere die folgenden Vorgaben enthält:

1. Vorgaben zum modularisierten und kompetenzorientierten Aufbau des Curriculums,
2. Vorgaben zur Ausweisung gemeinsamer Anteile der Ausbildung von Medizinischen Technologinnen für Laboratoriumsanalytik und Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik, Medizinischen Technologinnen für Radiologie und Medizinischen Technologen für Radiologie, Medizinischen Technologinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik, Medizinischen Technologinnen für Veterinärmedizin und Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin sowie Vorgaben zur Ausweisung spezifischer Anteile der Ausbildung von Medizinischen Technologinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik, Medizinischen Technologinnen für Radiologie und Medizinischen Technologen für Radiologie, Medizinischen Technologinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik, Medizinischen Technologinnen für Veterinärmedizin und Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin sowie
3. Vorgaben für die Lehrformate des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings nach § 3 Absatz 3 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung; diese Lehrformate dürfen nicht mehr als 25 Prozent des festgelegten Gesamtstundenanteils nach § 3 Absatz 2 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in Verbindung mit § 13 Absatz 4 des MT-Berufe-Gesetzes und gemäß der Anlage 5 zu § 3 Absatz 2 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung betragen.

§ 6

Verlängerung des Zeitraums der berufspädagogischen Fortbildungen

(1) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung wird der Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung auf bis zu drei Jahre verlängert. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

(2) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wird der Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind, gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf bis zu drei Jahre verlängert. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflichten

(1) Diese Verordnung tritt am 2. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1466) außer Kraft.

(2) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2026 über die Auswirkungen dieser Verordnung bezüglich der Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz.

(3) Das für die Berufe in der Medizinischen Technologie zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2027 über die Auswirkungen dieser Verordnung bezüglich der Berufe in der Medizinischen Technologie.

Artikel 3
Änderung des Gesundheitsfachberufes-
gesetzes NRW

Das Gesundheitsfachberufegesetz NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach den bundes- und landesrechtlichen Aus- und Weiterbildungsregelungen wird erteilt, wenn die antragstellende Person die Voraussetzungen nach den Berufsgesetzen erfüllt und über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Nachweis der Zuverlässigkeit, der gesundheitlichen Eignung und zur Prüfung der Sprachkenntnisse zu bestimmen.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

Gesetz über die Berufsausübung der
Gesundheitsfachberufe
(Gesundheitsfachberufegesetz NRW
- GBerG)

§ 1a
Meldeverpflichtung

Angehörige der in § 6 Absatz 2 genannten Berufe (Gesundheitsfachberufe), die ihren Beruf selbstständig ausüben wollen und Arbeitgeberinnen sowie Arbeitgeber, die Angehörige dieser Berufe beschäftigen wollen, sind verpflichtet, vor erstmaliger Ausübung der beruflichen Tätigkeit der zuständigen Behörde schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen:

1. den Beginn der Berufsausübung; dabei ist die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen,
2. das Geburtsdatum,
3. die Beschäftigungsart,
4. die Anschrift oder die Anschriften, unter der oder denen die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und
5. die Beendigung der Berufsausübung.

§ 6

Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen

(1) Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen, die Gesundheitsdienstleistungen auf Basis einer staatlichen Erlaubnis entweder persönlich oder durch bei ihnen beschäftigte Personen gegenüber Patientinnen und Patienten erbringen. Abhängig Beschäftigte sind davon nicht erfasst. Gesundheitsdienstleistungen sind alle medizinisch indizierten Leistungen.

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen können nach diesem Gesetz insbesondere sein

- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
 - Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
 - Diätassistentinnen und Diätassistenten,
 - Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
 - Hebammen,
 - Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
 - Logopädinnen und Logopäden,
 - Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister,
 - Orthoptistinnen und Orthoptisten,
 - Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
 - Podologinnen und Podologen und
- a) Nach den Wörtern „Podologinnen und Podologen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Der Punkt am Ende wird durch einen Umbruch und die Wörter
- Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten und
 - Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten.

- „- Medizinische Technoginnen für Laboratoriumsanalytik und Medizinische Technoginnen für Laboratoriumsanalytik,
- Medizinische Technoginnen für Radiologie und Medizinische Technoginnen für Radiologie,
- Medizinische Technoginnen für Funktionsdiagnostik und Medizinische Technoginnen für Funktionsdiagnostik sowie
- Medizinische Technoginnen für Veterinärmedizin und Medizinische Technoginnen für Veterinärmedizin.“

ersetzt.

§ 8

Verwaltungszusammenarbeit

(1) Die zuständige Behörde nach § 6 Absatz 4 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung ist berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung nach § 2 von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Auf Anforderung einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates hat sie nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der/des Dienstleisterin/Dienstleisters sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, zu übermitteln.

(2) Die zuständige Behörde nach § 5 und § 6 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe stellt den Behörden in den anderen Mitgliedstaaten zum Zweck der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung nach § 5 auf Anfrage Informationen über die Berufsausübungsberechtigung der Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen zur Verfügung.

3. Dem § 8 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe für die Erteilung und den Widerruf der Berufserlaubnis zuständige Behörde ist berechtigt, von der Behörde, welche die Berufszulassung nach den in § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe genannten Gesetzen und Verordnungen erteilt hat, Informationen darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.“

(5) Die nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe für die Erteilung und den Widerruf der Berufserlaubnis zuständige Behörde ist berechtigt, der Behörde, welche die Berufszulassung nach den in § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe genannten Gesetzen und Verordnungen erteilt hat, Informationen über das Vorliegen von berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen mitzuteilen.“

(3) Für die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit ist vorrangig das Binnenmarktinformationssystem (International Market Information System, IMI) zu nutzen.

Artikel 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe

Auf Grund des § 5 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen Absatz 2 durch § 97 Nummer 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) neu gefasst und Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden sind, wird verordnet:

Die Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458), die zuletzt durch Verordnung vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe – ZustVO HB)

1. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden für die Durchführung der nachstehenden Gesetze und Verordnungen, soweit nicht in § 6 etwas anderes geregelt ist:

1. Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251),
2. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259),
3. Ergotherapeutengesetz – ErgThG – vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246),
4. Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ErgThAPrV – vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731),
5. Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529),
6. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden (LogAPrO) vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892),
7. Krankenpflegegesetz – KrPflG – vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geänderten Fassung nach Maßgabe des § 66 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581),
8. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263) in der zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geänderten Fassung nach Maßgabe des § 61 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572),
9. Rettungsassistentengesetz – RettAssG – vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) sowie das Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348),
10. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966) sowie die Ausbildungs- und Prüfungs-

- aa) In Nummer 13 wird das Komma am Ende durch die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung nach Maßgabe des § 73 des MT-Berufe-Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274),“ ersetzt.
- bb) In Nummer 14 wird das Komma am Ende durch die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung nach Maßgabe des § 100 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467),“ ersetzt.
11. Orthoptistengesetz (OrthoptG) vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061),
12. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV) vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563),
13. MTA-Gesetz – MTAG – vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402),
14. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922),
15. Diätassistentengesetz – Diät-AssG – vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446),
16. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten – DiätAss – APrV – vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088),
17. Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),
18. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Masseuren und medizinischen Bademeistern vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770),
19. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786),
20. Podologengesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320),
21. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen – PodAPrV- vom 18. Dezember 2001 (BGBl. I S. 12),
- verordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280),

22. Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349),
23. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352),
24. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten vom 6. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 652) nach Maßgabe des § 40 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz vom 9. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1216),
25. Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904),
26. Weiterbildungsverordnung Hygiene-fachkraft vom 28. September 2012 (GV. NRW. S. 461),
27. Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) in der zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung nach Maßgabe des § 76 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759),
28. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929) in der zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung nach Maßgabe der §§ 57 und 58 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39),
29. Landeshebbammengesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102) und
30. Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 12. Februar 2015 (GV. NRW. S. 230).
- cc) In Nummer 30 werden die Wörter „Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 12. Februar 2015 (GV. NRW. S. 230)“ durch die Wörter „Berufsordnung für Hebammen vom 6. Juni 2017 (GV. NRW. S. 616)“ ersetzt.
- dd) In dem Satzteil nach Nummer 30 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit in in der jeweils geltenden Fassung. Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte nach Satz 1 sind in diesem Zusammenhang

den voranstehenden Nummern nichts anderes bestimmt ist.“ ersetzt.

darüber hinaus die Durchführung der staatlichen Prüfungen, die Erteilung, der Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, das Meldeverfahren, die Durchführung der Sprachprüfung, die Durchführung des Verwaltungsverfahrens nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes über den Europäischen Berufsausweis sowie für die Ausstellung des Certificate of current professional status. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann Evaluationen der staatlichen Prüfungen durchführen. Den Kreisen und kreisfreien Städten wird auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den in Satz 1 genannten Gesetzen übertragen.

ee) Die Nummern 13 und 14 werden aufgehoben.

(2) Soweit in den in Absatz 1 genannten Gesetzen und Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung. Davon abweichend bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit in Fällen der Erteilung und des Widerrufs der Berufserlaubnis nach den in Absatz 1 genannten Gesetzen nach dem Ort, in dessen Zuständigkeitsbereich die Berufserlaubnis erteilt wurde. Soweit die jeweilige Prüfung nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung abgelegt wurde, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die geprüfte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Für die Ausstellung eines Certificate of current professional status ist die Behörde zuständig, die die Berufserlaubnis erteilt hat. Wurde die Berufserlaubnis in einem anderen Bundesland erteilt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit für die Ausstellung eines Certificate of current professional status nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„In diesen Fällen informiert die zuständige Behörde die Behörde, welche die Berufserlaubnis nach den in Absatz 1 genannten Gesetzen und Verordnungen erteilt hat, über den Widerruf der Berufserlaubnis.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

(1) Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde für die Entscheidung über die Anerkennung und Überwachung von Aus-

- bildungsstätten nach den in § 5 Absatz 1 genannten Gesetzen.
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- (2) Die Bezirksregierung ist die zuständige Behörde für die Durchführung der nachstehenden Gesetze und Verordnungen, soweit nicht insbesondere in den Absätzen 4 bis 6 etwas anderes geregelt ist:
1. Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690),
 2. Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418),
 3. Landesaltenpflegegesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290),
 4. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung vom 23. August 2006 (GV. NRW. S. 404) nach Maßgabe des § 40 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz,
 5. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Familienpflegerinnen und Familienpfleger vom 2. April 2004 (GV. NRW. S. 184),
 6. Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581),
 7. Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572),
 8. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz,
 9. Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759),
 10. Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39),
 11. Landeshebbammengesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102),
 12. Berufsordnung für Hebammen vom 6. Juni 2017 (GV. NRW. S. 616),
 13. Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) und
 14. Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295).
- aa) In Nummer 13 wird nach der Angabe „S. 2768)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- cc) Nach Nummer 14 werden die folgenden Nummern 15 und 16 eingefügt:

- „15. MT-Berufe-Gesetz und
- 16. MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung“.

jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Aufgaben der Bezirksregierung nach Satz 1 sind insbesondere die staatliche Anerkennung und Überwachung der Ausbildungsstätten, die Durchführung der staatlichen Prüfungen, die Erteilung, der Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, das Meldeverfahren, die Durchführung der Sprachprüfung und die Ausstellung des Certificate of current professional status. Ihr wird auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den in Satz 1 genannten Gesetzen übertragen.

(3) Soweit in den in Absatz 2 genannten Gesetzen und Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Davon abweichend bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit in Fällen der Erteilung und des Widerrufs der Berufserlaubnis nach den in Absatz 2 genannten Gesetzen nach dem Ort, in dessen Zuständigkeitsbereich die Prüfung abgelegt wurde. Soweit die jeweilige Prüfung nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung abgelegt wurde, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die geprüfte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Für die Ausstellung eines Certificate of current professional status ist die Behörde zuständig, die die Berufserlaubnis erteilt hat. Wurde die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem anderen Bundesland erteilt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit für die Ausstellung eines Certificate of current professional status nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(...)

- b) Nach Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„In diesen Fällen informiert die zuständige Behörde die Behörde, welche die Berufserlaubnis nach den in Absatz 2 genannten Gesetzen und Verordnungen erteilt hat, über den Widerruf der Berufserlaubnis.“

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 18 die Angabe „Erfassung und“ gestrichen.

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)

(...)

Dritter Abschnitt
Dienste der Qualitätssicherung

§ 17 Hygieneüberwachung

§ 18 Erfassung und Überwachung der Berufe des Gesundheitswesens

§ 19 Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten

§ 20 Arzneimittelüberwachung und Sozialpharmazie

(...)

§ 6
Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörde

(1) Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörde sind

1. die Mitwirkung an der Gesundheitsförderung, der Prävention und dem Gesundheitsschutz,
2. die Mitwirkung an der Gesundheitshilfe,
3. die Dienste der Qualitätssicherung,
4. die Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse und Gutachtertätigkeit,
5. die Gesundheitsberichterstattung,
6. die ortsnahe Koordinierung der gesundheitlichen Versorgung.

Ist in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Zuständigkeit der Amtsärztin oder des Amtsarztes begründet oder sind amtliche

2. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 4, § 20 Abs. 1“ durch die Wörter „18 und 20 Absatz 1“ ersetzt.

Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten vorgeschrieben, so ist die untere Gesundheitsbehörde zuständig.

(2) Die untere Gesundheitsbehörde führt die in §§ 9, 17, § 18 Abs. 4, § 20 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch. Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung dieser Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Aufgabenerfüllung können sie allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Aufsichtsbehörden sind die Bezirksregierungen und oberste Aufsichtsbehörden die für Gesundheit und Trinkwasser zuständigen Ministerien.

(3) Im Interesse der Erreichbarkeit und der Vernetzung von Gesundheitsvorsorge, medizinischer Behandlung, Beratung, Betreuung und Nachsorge ist auf eine enge räumliche und funktionale Abstimmung gesundheitlicher Leistungen und Einrichtungen hinzuwirken.

3. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18
Überwachung der Berufe des Gesundheitswesens**

Die untere Gesundheitsbehörde überwacht die Berechtigung zur Ausübung eines Gesundheitsfachberufs und zur Führung von Berufsbezeichnungen, soweit nicht andere Stellen zuständig sind. Die Meldeverpflichtung richtet sich nach dem Gesundheitsfachberufegesetz NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930) in der jeweils geltenden Fassung.“

**§ 18
(weggefallen)**

Artikel 6
Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 2. Januar 2023 in Kraft.
- (3) Die Artikel 3 bis 5 treten vorbehaltlich des Absatzes 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (4) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee tritt am 31. Dezember 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie in Nordrhein-Westfalen werden die für die Einführung der bundeseinheitlichen Ausbildung erforderlichen landesrechtlichen Anpassungen vorgenommen und bundesgesetzlich eingeräumte Gestaltungsspielräume ausgestaltet. Das Landesausführungsgesetz zur Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie in Nordrhein-Westfalen enthält entsprechende Verordnungsermächtigungen.

Das für die Berufe in der medizinischen Technologie zuständige Ministerium macht von Verordnungsermächtigungen in der Verordnung zur Durchführung des Landesausführungsgesetzes Medizinisch-Technische Gesundheitsfachberufe in Nordrhein-Westfalen Gebrauch. Mittels der getroffenen Regelungen und Vorgaben wird für wesentliche Teilbereiche bei der Umsetzung der Ausbildung auf Landesebene Rechtssicherheit geschaffen.

Die weiteren Artikel enthalten die notwendigen Folgeregelungen im Landesrecht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung des Landesausführungsgesetzes Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenz in Nordrhein-Westfalen

Zur Überschrift

Durch die Änderung des Landesausführungsgesetzes Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenz in Nordrhein-Westfalendahingehend, dass auch die Berufe in der Medizinischen Technologie für Laboratoriumsanalytik, Radiologie, Funktionsdiagnostik und Veterinärmedizin nunmehr in das Landesausführungsgesetz aufgenommen werden, erfolgte die Änderung der Überschrift aus redaktionellen Gründen.

Zu § 1

Berufsausübung und Berufsordnung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt die Bedeutung der nun bundeseinheitlich geregelten Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz und der reformierten Berufe in der medizinischen Technologie heraus. Damit wird einerseits die Bedeutsamkeit dieser Berufsgruppen für die Bürgerinnen und Bürger des Landes deutlich. Andererseits werden deren Stellenwert innerhalb der Berufsgruppen im Gesundheitsfachbereich und das berufliche Selbstverständnis gestärkt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift soll bei den Berufsangehörigen die Entwicklung eines ausgeprägten beruflichen Selbstverständnisses ebenso fördern, wie die selbstbewusste Positionierung neben anderen Gesundheitsfachberufen. Dabei sind, neben der medizinisch-technischen Ausrichtung der Berufe, auch die Situation der Patientinnen und Patienten sowie der näheren Bezugspersonen im jeweiligen Versorgungsbereich von zentraler Bedeutung.

Zu § 2

Verordnungsermächtigung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält nunmehr neben der Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz auch die Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen für die Berufe in der medizinischen Technologie durch das jeweils zuständige Ministerium. Die Regelungsaufträge dafür ergeben sich für die Berufe die in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz sowohl aus dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz also auch aus der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Bundes. Für die Berufe der medizinischen Technologie ergeben sich die Regelungsaufträge aus dem Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie sowie aus der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen. Die Darstellungsweise erfolgt im Landesgesetz für den erleichterten Überblick gebündelt.

Zu Nummer 1

Durch Einfügung der Nummer 1 a) kann das zuständige Ministerium Kriterien zur Geeignetheit von Einrichtungen nach § 14 Absatz 5 in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Nummer 5 und Absatz 4 Satz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes festlegen. Aufgrund der Nummer 1 b) kann das zuständige Ministerium Kriterien zur Geeignetheit von Krankenhäusern und Einrichtungen nach § 19 Absatz 3 des Medizinische Technologie-Berufe-Gesetzes regeln.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ermächtigt das zuständige Ministerium Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Durchführung der Ausbildung untersagt werden kann.

Zu Nummer 3

Nummer 3 berechtigt das zuständige Ministerium, Kriterien zu Mindestanforderungen festzulegen, insbesondere zur Zahl, Größe und Ausstattung der für die Ausbildung in der Schule erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie zur Art und Zahl der Lehr- und Lernmittel und zu darüberhinausgehenden Anforderungen an die Schulen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 ermächtigt zu Beschränkungen der geforderten Hochschulausbildung auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge für die Lehrkräfte des theoretischen und praktischen Unterrichts.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nummer 1 berechtigt zum Erlass eines verbindlichen Rahmenlehrplans als Grundlage für die von den Schulen zu erstellenden Curricula gem. § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Absatz 2 Nummer 2 ermächtigt durch Rechtsverordnung Regelungen über einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung von schulinternen Curricula der Schulen gem. § 24 Absatz 5 des Medizinische Technologie-Berufe-Gesetzes in Verbindung mit § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen zu erlassen. Zu bestimmen sind dabei insbesondere Regelungen zu den Gegenständen der Pläne, dem zeitlichen Umfang der einzelnen Kompetenzbereiche und deren Berücksichtigung in der Abschlussprüfung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermächtigt das für die Berufe in der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz sowie für die Berufe in der Medizinischen Technologie zuständige Ministerium Rechtsverordnungen über das Nähere zu Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder virtuelles und elektronisches Lernen (E-Learning) beinhalten zu erlassen. Von E-Learning sind alle Formen des selbstgesteuerten Lernens mit digitalen Medien erfasst. Zudem wird das zuständige Ministerium ermächtigt durch Rechtsverordnungen die Verlängerung des Zeitraums für die berufspädagogischen Fortbildungen für die Qualifikation der Praxisanleitung zu erlassen.

Zu Nummer 1

In der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen wird den Schulen die Möglichkeit eröffnet, Lehrformate curricular einzubinden, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten. Nummer 1 ermächtigt, hierzu entsprechende Kriterien zu erlassen.

Zu Nummer 2

Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die Praxisanleitung. Sie ist damit Garant einer qualitätsvollen Ausbildung in den Einrichtungen. Dazu wurde eine jährliche kontinuierliche Fortbildung gesetzlich festgelegt. Nummer 2 ermächtigt zur Erstreckung dieser Regelung auf bis zu drei Jahre, in denen die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind.

Zu § 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie die Berichtspflichten an den Landtag (§ 39 Absatz 1 GGO).

Zu Artikel 2**Verordnung zur Durchführung des Landesausführungsgesetzes Technische Gesundheitsfachberufe in Nordrhein-Westfalen (Durchführungsverordnung Landesausführungsgesetz Medizinisch-Technische Gesundheitsfachberufe - DVO-MT-GBerG-NRW)****Zu § 1****Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung**

In § 1 wird die Geeignetheit von Krankenhäusern zur Durchführung der praktischen Ausbildung geregelt. Ziel ist es, die Durchführung der praktischen Ausbildung und die notwendigen Einsätze in den jeweiligen Bereichen landesweit sicherzustellen. Mit den in § 1 getroffenen Regelungen wird die Durchführung der praktischen Ausbildung in allen Regionen in Nordrhein-Westfalen unterstützt. Durch die Bezugnahme in § 1 Absatz 1 der Verordnung auf die Anlagen der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und die Bezugnahme in § 1 Absatz 2 der Verordnung auf die Anlagen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologin und Medizinische Technologen wird gewährleistet, dass in den Krankenhäusern die in den jeweiligen Anlagen geregelten Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Auf diese Weise wird die Ausbildungsqualität gesichert. § 1 Absatz 1 Nummer 1 bezieht sich auf die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten, § 1 Absatz 1 Nummer 2 bezieht sich auf die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 wird die Geeignetheit von Krankenhäusern als Einrichtung der praktischen Ausbildung in der Ausbildung zur Medizinischen Technologin für

Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik, zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie, zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik und zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin geregelt.

Zu § 2

Geeignetheit von ambulanten Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung

Neben Krankenhäusern kommen auch ambulante Einrichtungen als Einrichtung der praktischen Ausbildung in Betracht. Mit den in § 2 getroffenen Regelungen wird die Durchführung der praktischen Ausbildung in allen Regionen in Nordrhein-Westfalen unterstützt. Durch die Bezugnahme in § 2 Absatz 1 der Verordnung auf die Anlagen der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und die Bezugnahme in § 2 Absatz 2 der Verordnung auf die Anlagen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologin und Medizinische Technologen wird gewährleistet, dass in den ambulanten Einrichtungen die in den jeweiligen Anlagen geregelten Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Auf diese Weise wird die Ausbildungsqualität gesichert. § 2 Absatz 1 Nummer 1 bezieht sich auf die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten, § 2 Absatz 1 Nummer 2 bezieht sich auf die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten. In § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 wird die Geeignetheit von ambulanten Einrichtungen als Einrichtungen der praktischen Ausbildung in der Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik, zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie, zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik und zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin geregelt.

In § 2 Absatz 3 wird die Grundlage geschaffen, dass in der veterinärmedizinischen Technologie zudem Tierarztpraxen und Tierkliniken als geeignete Einrichtungen in Betracht kommen.

Zu § 3

Geeignetheit von sonstigen Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung

In § 3 der Verordnung wird die Möglichkeit geöffnet, die Durchführung der praktischen Ausbildung auch in Teilen an weiteren geeigneten Einrichtungen zu genehmigen, wobei insbesondere die Teilnahme an Austauschprogrammen ermöglicht werden soll. Unter Austauschprogrammen wird beispielsweise das Erasmus+ Programm, andere länderübergreifende Kooperationen oder ähnlich gelagerte Programme verstanden. Es ist sicherzustellen, dass das Ausbildungsziel hierdurch nicht gefährdet wird.

Zu § 4

Verhältnis von Fachkräften zu Auszubildenden in Krankenhäusern und Einrichtungen

§ 4 der Verordnung bestimmt das angemessene Verhältnis von Auszubildenden zu Vollzeitkräften. Das Verhältnis ab dem 1. Juli 2026 spiegelt das Verhältnis wider, welches notwendig ist, um das Ausbildungsziel in dem jeweiligen Beruf zu erreichen. Die Relation von zwei vollzeittätigen Fachkräften zu einem Auszubildenden kann unterschritten werden, wenn dadurch die Ausbildung nicht gefährdet wird. Abweichungen von diesem Verhältnis müssen jedoch begründet werden und dürfen den Erfolg der praktischen Ausbildung nicht gefährden.

Abweichungen können insbesondere zulässig sein, um ein hinreichendes Platzangebot im ländlichen Raum zu sichern.

Zu § 5

Mindestanforderungen an das verbindliche Rahmencurriculum und den verbindlichen Rahmenausbildungsplan, Lehrformate

§ 5 der Verordnung normiert die Mindestanforderungen an das verbindliche Rahmencurriculum, den verbindlichen Rahmenausbildungsplan und den Rahmenlehrplan in den jeweiligen Ausbildungen.

Zu Absatz 1

§ 5 Absatz 1 regelt dabei Vorgaben zum Rahmencurriculum gemäß § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und Absatz 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Unter virtuelles und elektronisches Lernen sind alle Formen des Lernens, bei denen digitale Medien für die Präsentation und Distribution von Lernmaterialien und/oder zur Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommen erfasst.

Zu Absatz 2

§ 5 Absatz 2 bezieht sich auf den Erlass eines verbindlichen Rahmenausbildungsplan gemäß § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Zu Absatz 3

§ 5 Absatz 3 regelt die Vorgaben zum Erlass eines verbindlichen Lehrplans als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Schulen gemäß § 24 Absatz 5 des Medizinische Technologie-Berufe-Gesetzes.

Zu § 6

Abweichung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und Abweichung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologin und Medizinische Technologen

Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium sowie das für die Berufe in der medizinischen Technologie zuständige Ministerium macht in § 6 der Verordnung von der Möglichkeit des § 9 Absatz 1 Satz 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie von der Möglichkeit des § 8 Absatz 1 Satz 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologin und Medizinische Technologen Gebrauch. Zur Entlastung der Einrichtungen der praktischen Ausbildung hat der Bundesgesetzgeber die jährliche Fortbildungspflicht für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter auf bis zu drei Jahre verlängert, wobei der Stundenanteil entsprechend zu erhöhen ist. § 6 folgt dieser Regelung.

Zu § 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflichten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, das Außerkrafttreten der Durchführungsverordnung Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes sowie die Berichtspflichten an den Landtag (§ 39 Absatz 1 GGO).

Zu Artikel 3 **Änderung des Gesundheitsfachberufegesetzes NRW**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die erforderlich werden, um die neue Berufsbezeichnung „Medizinischen Technologinnen für Laboratoriumsanalytik und Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik“, Medizinische Technologinnen für Radiologie und Medizinische Technologen für Radiologie, Medizinische Technologinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinische Technologen für Funktionsdiagnostik“ und „Medizinische Technologinnen für Veterinärmedizin und Medizinische Technologen für Veterinärmedizin“ in das Gesundheitsfachberufegesetz aufzunehmen.

Der neu aufgenommene § 1a Absatz 1 Gesundheitsfachberufegesetz NRW schafft eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen, um das Nähere zum Nachweis der Zuverlässigkeit, der gesundheitlichen Eignung und zur Prüfung der Sprachkenntnisse zu bestimmen. Durch die Aufnahme der Absätze 4 und 5 in den § 8 des Gesundheitsfachberufegesetzes NRW wird die Rechtsgrundlage für die zuständige Behörde geschaffen, dass diese einerseits Informationen darüber anfordern kann, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen des Berufsangehörigen vorliegen, andererseits Informationen über das Vorliegen von berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen der Behörde mitteilen kann, die die Berufszulassung erteilt hat.

Zu Artikel 4 **Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die erforderlich werden, um die neue Berufsbezeichnung „Medizinischen Technologinnen für Laboratoriumsanalytik und Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik“, Medizinische Technologinnen für Radiologie und Medizinische Technologen für Radiologie, Medizinische Technologinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinische Technologen für Funktionsdiagnostik“ und „Medizinische Technologinnen für Veterinärmedizin und Medizinische Technologen für Veterinärmedizin“ in die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe aufzunehmen. Des Weiteren wird durch die Änderung des § 5 Absatz 1 Nummer 30 Zuständigkeitsverordnung Heilberufe NRW die Novellierung der Berufsordnung für alle Hebammen und Entbindungspfleger berücksichtigt. § 6 Absatz 3 wird zudem dahingehend geändert, dass durch die Aufnahme des neuen Satzes 3 eine Informationspflicht über den Widerruf der Berufserlaubnis eines Berufsangehörigen ausgelöst wird.

Zu Artikel 5 **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen**

Der Änderungsbefehl berücksichtigt die Änderung des neuen § 18 ÖGDG, der keinen Absatz 4 enthält.

Der neue § 18 ÖGDG stellt klar, dass grundsätzlich die untere Gesundheitsbehörde Aufsichts- und Überwachungsaufgaben im öffentlichen Gesundheitsdienst wahrnimmt. Hierzu gehören auch die in § 1a des Gesundheitsfachberufegesetzes geregelten Meldeverpflichtungen für Angehörige der in § 6 Absatz 2 Gesundheitsfachberufegesetz genannten Berufe. Die Zuständigkeit der unteren Gesundheitsbehörden ist in der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe – ZustVO HB geregelt.

**Zu Artikel 6
Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes.